



HVBG

HVBG-Info 31/1989 vom 07.12.1989, S. 2502 - 2505, DOK 187/017-SG

**Zur Frage der Übernahme der Kosten im SG-Verfahren - Beschluß des SG Lübeck vom 26.09.1989 - S 1 Sk 19/89**

Zur Frage der Übernahme der Kosten im SG-Verfahren (§§ 197, 109 SGG; §§ 12, 116 Abs. 1, 27 BRAGO);

hier: Beschluß des SG Lübeck vom 26.09.1989 - S 1 Sk 19/89 -  
Das SG Lübeck hat mit Beschluß vom 26.09.1989 - S 1 Sk 19/89 -  
folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Kosten eines Gutachtens nach § 109 SGG können nicht als notwendige Aufwendungen im Sinne des § 193 Abs. 2 SGG vom Prozeßgegner erstattet verlangt werden.
2. Kosten für Ablichtungen von Gutachten und Befundberichten, die der Rechtsanwalt vom Gericht nur einfach erhalten und zur Unterrichtung seiner Partei zusätzlich (§ 27 Abs. 1 BRAGO) fertigt, sind notwendige Aufwendungen im Sinne des § 193 Abs. 2 SGG; dies gilt gleichermaßen für Ablichtungen aus Verwaltungsakten, die der Rechtsanwalt für seine Handakte fertigt.
3. Nicht erstattungsfähig sind Ablichtungen von Gerichtsentscheidungen, die kostenfrei vom Gericht bezogen werden können.